



# IHK-PRÜFUNGS-NEWS

Ihr Ansprechpartner

Informations- und Servicezentrum (ISZ)

E-Mail

[iszihkmail@muenchen.ihk.de](mailto:iszihkmail@muenchen.ihk.de)

Tel.

089 5116-130

Datum

20.03.2009

## Schriftliche Abschlussprüfung „Bankkaufmann/-frau“

### 1. Allgemeines zur Aufgabenerstellung

Bei der Aufgabenerstellung wird immer der aktuellen Rechtsstand berücksichtigt. Sollte es zeitlich befristete Ausnahmeregelungen geben, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese in der Aufgabenerstellung keinen Eingang finden. Den Standards entsprechend sind die Aufgaben und Arbeitsanweisungen immer so zu stellen, dass eine eindeutige Antwort möglich ist. Die Aufgaben sind grundsätzlich immer wertneutral gestaltet.

Ferner ist immer davon auszugehen, dass Themen, soweit sie Rechtskraft erlangen, i.d.R. erst zwei Prüfungstermine später Eingang in einen Aufgabensatz finden. Wenn das Datum des Inkrafttretens frühzeitig bekannt und lange planbar ist, kann eine Thematik jedoch auch für einen ersten Aufschlag in einer Randfrage eingebunden sein. Diese Fragestellungen liegen dann aber zeitnah am Datum des Inkrafttretens und sind im Sinne der Erlangung der Berufsfähigkeit und Handlungsorientierung sinnvoll und notwendig.

Nachstehend einige Informationen zu speziellen Themengebieten.

### 2. SEPA

Mit der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive = PSD) wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen für Euro-Zahlungen innerhalb der EU geschaffen. Die Richtlinie, die bis zum 01.11.2009 in nationales Recht umzusetzen ist, bildet eine wesentliche rechtliche Grundlage für die Abwicklung SEPA-Zahlungen. Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich der PSD aber auch auf die bereits heute genutzten bewährten nationalen Zahlungsinstrumente.

SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Mit SEPA wird nicht mehr - wie derzeit - zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Nutzer von Zahlungsverkehrsdienstleistungen können mit SEPA bargeldlose Euro-Zahlungen von einem einzigen Konto vornehmen und hierbei einheitliche Zahlungsinstrumente (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen) ebenso einfach, effizient und sicher einsetzen wie die heutigen Zahlungsverkehrsinstrumente auf nationaler Ebene.

SEPA betrifft seit dem 01.01.2008 jedes Kreditinstitut, jedes Wirtschaftsunternehmen und jeden Verbraucher in allen Ländern der Europäischen Union (schwerpunktmäßig in den 15 Euroländern) sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz.

Das European Payments Council (EPC) hat seinen ursprünglich vorgesehenen Zeitplan für den SEPA in einer Erklärung vom März 2005 konkretisiert. Danach bieten seit dem 28.01.2008 Banken zunächst zusätzlich zu den nationalen Zahlungsinstrumenten im Euroraum die SEPA-Überweisung an, die sowohl für grenzüberschreitende als auch für nationale Transaktionen eingesetzt werden kann. Im Wege einer marktgetriebenen Migration soll bis zum Ende des Jahres 2010 eine „kritische Masse“ an Transaktionen mit dieser neuen SEPA-Überweisung erreicht werden. Die SEPA-Lastschrift wird voraussichtlich mit der Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD) am 01. November 2009 eingeführt. Seit dem 01. Januar 2008 ist auch SEPA für Karten, mit der Kartenherausgabe und der Verarbeitung SEPA-konformer Kartenzahlungen durch Banken, gestartet. Langfristiges Ziel von SEPA ist die Abschaffung nationaler Instrumente und Verfahren.

### **3. Abgeltungsteuer**

Die Abgeltungsteuer trat zum 01.01.2009 in Kraft. Wie alle Finanz- und Steuerthemen ist auch die Abgeltungsteuer facettenreich. Die Mitarbeiter der Banken, gerade im Anlagegeschäft, müssen mit der Thematik vertraut sein. Den Prüfungen muss naturgemäß immer der aktuelle Rechtsstand zu Grunde liegen. In 2009 wird es somit natürlich keine Aufgabenstellungen zum Rechtsstand vor dem 01.01.2009 (z. B. zur Zinsabschlagsteuer) geben. Übergangsregelungen, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind, sollte und muss der Auszubildende aber beherrschen, da diese einen wesentlichen Aspekt in der Kundenberatung darstellen und im aktuellen Gesetzestext verankert sind.

### **4. Degressive Abschreibung**

Das Thema Abschreibung ist im Prüfungskatalog für die Abschlussprüfung zum Bankkaufmann unter Punkt 6.1 erfasst und somit relevant für die Abschlussprüfung.

Bei der degressiven AfA wird ein fester Prozentsatz im ersten Jahr vom Anschaffungswert und in jedem folgenden Jahr erneut vom Buchwert des Vorjahres abgezogen. Als konjunkturpolitische Maßnahme hat der Gesetzgeber für Anschaffungen im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2007 eine degressive Abschreibung mit dem dreifachen linearen Satz, höchstens 30 %, zugelassen. Bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 1 bis 10 Jahren ist der Höchstsatz der degressiven AfA für Investitionen zwischen dem 01.01.2006 bis 31.12.2007 somit 30 %.

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 ist die Vorschrift, in der die degressive Abschreibungsmethode gesetzlich geregelt ist, mit Wirkung zum 01.01.2008 aufgehoben worden. Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, können daher nur noch in gleich bleibenden Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die bis zu diesem Stichtag angeschafft oder hergestellt wurden, können dagegen weiterhin bis zum Ende ihrer Nutzungszeit degressiv abgeschrieben werden (§ 7 Abs.2, § 52 Abs.21a EStG).

Im Rahmen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ hat der Gesetzgeber für Anschaffungen im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 wiederum eine degressive Abschreibung mit dem 2,5-fachen Satz, höchstens 25 %, eingeführt.

## **5. Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern**

Das Thema Abschreibung ist im Prüfungskatalog für die Abschlussprüfung zum Bankkaufmann unter Punkt 6.1 erfasst und somit relevant für die Abschlussprüfung.

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 ist die Vorschrift für die Sofortabschreibung mit Wirkung zum 01.01.2008 geändert worden. Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften dürfen selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur noch sofort in voller Höhe abschreiben, sofern ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 EUR netto nicht übersteigen. Eine Verteilung auf mehrere Jahre ist nicht mehr möglich.

Übersteigen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 150,00 EUR netto, ist bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR netto für diese Wirtschaftsgüter ein Sammelposten einzurichten. Dieser Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben.